

Der neue Beruf – Wo stehen wir?

12. Schweizerische Fachtagung
über die Sterilisation

Bisherige Meilensteine

Start des Projektes unter SGSV (Schweiz. Gesellschaft für Sterilgutversorgung)	2011 ✓
Konstituierung Projektgruppe SGSV mit ext. Projektleitung, Bund, Kantone	2011 ✓
Konstituierung von Arbeitsgruppen und Erstellen von div. Analysen	2012 ✓
Bedarfsabklärungen	2012 ✓
OdASanté übernimmt das Projekt und die Trägerschaft	Ende 2012 ✓
Start des Projektes unter OdASanté	2013 ✓
SGSV wird B-Mitglied bei OdASanté	2013 ✓

Bisherige Meilensteine

Vor-Ticket-Antrag ans SBFi	2013 ✓
Erteilung des Vortickets durch das SBFi	2013 ✓
Planungssitzung / Besuch ZSVA Inselspital mit Kantonsvertretern	2013 ✓
Pädagogische Begleitung EHB	2013 ✓
Konstituierung und Arbeitsbeginn Reformkommission	2013 ✓
Konstituierung und Arbeitsbeginn Arbeitsgruppen und Ausschuss	2014 ✓

Bisherige Meilensteine

Neue Berufsbezeichnung als Arbeitstitel d/f/i	2014 ✓
Handlungssituationen (Teil des Bildungsplans) erfasst	2014 ✓
Erster Kontakt mögliche Schulstandorte / Kontaktierung SBBK Subkommission Schulorte	2014 ✓
Fertigstellung erste Entwürfe BiVo und BiPlan	2015 ✓
OdA-interne Vernehmlassung (Branchenvernehmlassung)	2015 ✓

Bisherige Meilensteine

Anpassung BiPlan und BiVo aufgrund der Kommentare der OdA-internen Vernehmlassung	2015 ✓
Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes	2015 ✓
Arbeiten an Fachglossar d/f/i	2015 ✓
Abklärungen Mandatsnehmer ÜK und Schulstandorte	2015 ✓
Diverse weitere Unterlagen / Abklärungen	2015 ✓

Berufsbezeichnungen (Arbeitstitel)

Medizinproduktetechnologin EFZ

Medizinproduktetechnologe EFZ

Technologue en dispositifs médicaux CFC

Tecnologa per dispositivi medici AFC

Tecnologo per dispositivi medici AFC



Wichtige Daten zur beruflichen Grundbildung

Dauer	3 Jahre
Start	frühestens Schuljahr 2017/2018
Fachrichtungen	keine
Schwerpunkte	keine
Anzahl Lernende p. J.	ca. 35 Personen 20 DCH, 10 WCH, 3 - 5 Tessin
Berufsfachschule	1 Tag pro Woche / 9 h pro Tag
Standort Berufsfachsch.	3 Standorte (1 DCH, 1 WCH, 1 Tessin)
ÜKs	13 Tage / 4 Kurse
Standort Üks	Offen
Erfahrungsnoten	nur in der Berufsfachschule, keine Erfahrungsnoten im Betrieb und in den ÜK
QV	VPA im Betrieb Berufskennntnisse 3 h

Präsentation BiVo – BiPlan

Handlungskompetenzbereiche

- A** ***1 Bewirtschaften von Medizinprodukten und Organisieren der Arbeiten des Aufbereitungsprozesses***
- B** ***2 Reinigen und Desinfizieren von Medizinprodukten***
- C** ***3 Zusammenstellen und Verpacken von Medizinprodukten***
- D** ***4 Sterilisieren von Medizinprodukten***
- E** ***5 Sicherstellen der Qualität und der Einhaltung der rechtlichen und normativen Anforderungen***

Präsentation BiVo – BiPlan

Lektionentafel (Art. 7 BiVO)

Unterricht	1. LJ	2. LJ	3. LJ	Total
a. Berufskenntnisse				
Bewirtschaften von Medizinprodukten und Organisieren der Arbeiten des Aufbereitungsprozesses (A) ; Reinigen und Desinfizieren von Medizinprodukten (B)	80	60	60	200
Zusammenstellen und Verpacken von Medizinprodukten (C)	80	60	40	180
Sterilisieren von Medizinprodukten (D) ; Sicherstellen der Qualität und der Einhaltung der rechtlichen und normativen Anforderungen (E)	40	80	100	220
Total	200	200	200	600

- 5 Lekt. Berufskenntnisse pro Schultag + 3 Lekt. ABU + 1 Lekt. Sport = 9 Lektionen pro Schultag
- Die 5 Handlungskompetenzbereiche wurden zu 3 Einheiten zusammengefasst.

Praktikumsblöcke

Obligatorisch:

5 Tage OP

2 Tage Endoskopieabteilung/-zentrum

2 Tage bei einem wichtigen Kunden

Präsentation BiVo – BiPlan

Erfahrungsnote

**Berufskundlicher
Unterricht**

**Qualifikations-
bereich**

**Prüfung:
Berufskennntnisse
3 h
(2.5 h schriftlich,
0.5 h mündlich)**

**Prüfung: Vorgegebene
Praktische Arbeit (VPA)
4 Stunden
Im eigenen Betrieb**

Fragestellungen Ausschuss / Reformkommission / OdASanté

Wer bildet aus? In der Schule, in den überbetrieblichen Kursen, in den künftigen Ausbildungsbetrieben?

Welche Bedingungen müssen die künftigen Berufsbildner/-innen (Betrieb, ÜK, Berufsfachschule) erfüllen?

Wo gehen die künftigen Lernenden in die Schule, in den überbetrieblichen Kurs?

Wie muss ein Ausbildungsbetrieb eingerichtet sein, damit er ausbilden kann?

Welche Möglichkeiten gibt es für bestehende Mitarbeitende der ZSVA, das EFZ nachzuholen? (Art. 32)

Berücksichtigung div. Aspekte (Umwelt, Arbeitssicherheit, Jugendschutz, korrektes Fachvokabular etc.)

Hier stehen wir !

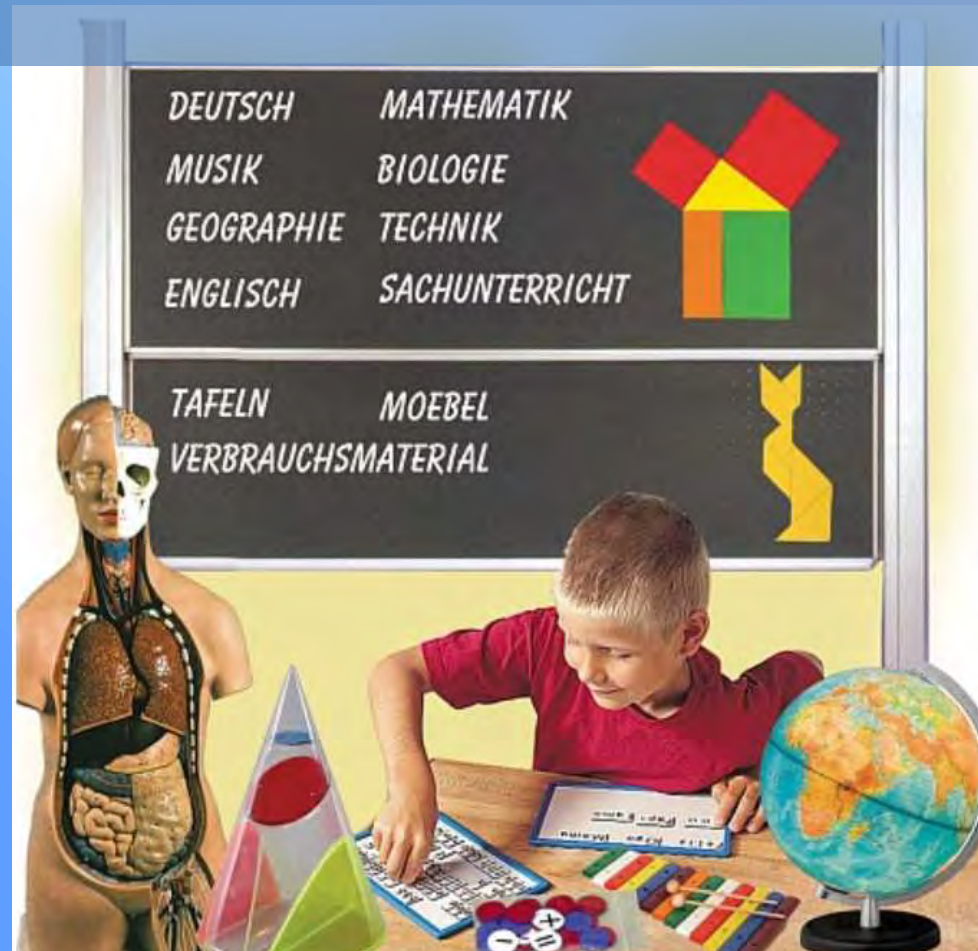


Bevorstehende Meilensteine

.....

Ticketantrag	Sommer	2016
Ticketvergabe	August	2016
Start externe Vernehmlassung	August	2016
Ende externe Vernehmlassung	November	2016
Erlass	März	2017
Implementierung	November	2017
Start der neuen beruflichen Grundbildung	frühestens Sommer	2018

Lehrmittel



Nehmen Sie bitte mit ! Bereiten Sie sich vor !

Welche Bedingungen müssen die künftigen Berufsbildner/-innen (Betrieb) erfüllen?

Art. 10 Fachliche Mindestanforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Mindestanforderungen im Sinne von Artikel 44 Absatz 1 Buchstaben a und b BBV an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

- a. Medizinproduktetechnologin EFZ oder Medizinproduktetechnologe EFZ mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;
- b. eidgenössisches Fähigkeitszeugnis im technischen oder medizinischen Bereich sowie anerkannter Fachkundelehrgang II als Technische Sterilisationsassistentin/-assistent SGSV/H⁺ und mit mindestens 3 Jahren beruflicher Erfahrung im Lehrgebiet der Medizinproduktetechnologin/des Medizinproduktetechnologen;
- c. einschlägiger Abschluss der höheren Berufsbildung.
- d. einschlägiger Hochschulabschluss mit mindestens 2 Jahren beruflicher Praxis im Lehrgebiet;

Nehmen Sie bitte mit ! Bereiten Sie sich vor !

Wie muss ein Ausbildungsbetrieb eingerichtet sein, damit er ausbilden kann?

Mindestens sollte vorhanden sein:

- 1 RDG
- 1 Siegelgerät
- 1 Autoklav

Nehmen Sie bitte mit ! Bereiten Sie sich vor !

Welche Möglichkeiten gibt es für bestehende Mitarbeitende der ZSVA, das EFZ nachzuholen? (Art. 32 Verordnung über die Berufsbildung 412.101)

Art. 20 Spezialfall

¹ Hat eine lernende Person die Vorbildung ausserhalb der geregelten beruflichen Grundbildung erworben und die Abschlussprüfung nach dieser Verordnung absolviert, so entfällt die Erfahrungsnote.

² Für die Berechnung der Gesamtnote werden die einzelnen Noten wie folgt gewichtet:

- a. praktische Arbeit: 50 %;
- b. Berufskenntnisse: 30 %;
- c. Allgemeinbildung: 20 %.

Bevorstehende Arbeiten

Lehrmittelerstellung

Vorbereitungskurse für Spezialfall (Art 20 BiVo)

Schulstandorte und ÜK

Diverse Arbeiten nach Vernehmlassung

WERBUNG

Informationen

www.sgsv.ch

<http://www.sssh.ch/de/>

<https://www.ogasante.ch/news/news-detail/article>

NEWS

04.01.2016

Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis - Medizinproduktetechnologie

Branchenvernehmlassung abgeschlossen

Danke

